

FAQ zur whistleapp

1. Wer darf eine Meldung abgeben?

In erster Linie können alle Beschäftigten der Organisation Hinweisgeber sein. Hierunter zählen neben Mitarbeitern, Beamten auch leitende Angestellte, Auszubildende, Praktikanten, überlassene Leiharbeitnehmer, arbeitnehmerähnliche Personen, Leitungsorgane sowie Bewerber und ehemalige Mitarbeiter.

Darüber hinaus kann eine interne Meldestelle den Kreis der Hinweisgeber erweitern und nicht beschäftigten Personen die Meldungsabgabe ermöglichen. Ob eine solche Erweiterung in der jeweiligen Organisation besteht, finden Sie in der Regel auf der Website der Organisation bzw. können Sie bei dieser erfragen.

2. Kann ich eine Meldung auch anonym abgeben?

Das Meldeportal ermöglicht in technischer Hinsicht auch die Abgabe anonymen Meldungen. Ob solche anonymen Meldungen bearbeitet werden, hängt von den Richtlinien der Organisation ab, für die das Meldeportal betrieben wird. Sollte eine anonyme Meldung nach diesen Richtlinien nicht zulässig sein, erhalten Sie eine entsprechende Mitteilung über das Meldeportal. Wir bitten Sie daher, im Falle der Abgabe einer anonymen Meldung den Bearbeitungsstand der Meldung durch das Einloggen auf dem Meldeportal zu prüfen.

3. Was kann der internen Meldestelle gemeldet werden?

Gemäß § 2 HinSchG können Informationen über folgende Verstöße der internen Meldestelle gemeldet werden:

- Verstöße gegen Strafvorschriften, dies umfasst jede Strafnorm nach deutschem Recht
- Verstöße, die mit einem Bußgeld bedroht sind (also Ordnungswidrigkeiten), wenn die verletzte Norm dem Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane dient (z.B. Vorschriften aus den Bereichen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, Verstöße gegen das Mindestlohngesetz)
- Verstöße gegen Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder, die zur Umsetzung bestimmter europäischer Regelungen getroffen wurden, sowie Verstöße gegen unmittelbar geltende EU-Rechtsakte in einer Vielzahl verschiedener Bereiche z.B. Regelungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Vorgaben zur Produktsicherheit, Vorgaben zur Verkehrssicherheit, Vorgaben zur

Beförderung gefährlicher Güter, Vorgaben zum Umwelt- und Strahlenschutz, Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Qualitäts- und Sicherheitsstandards bei Arzneimitteln und Medizinprodukten, Regelungen des Verbraucherschutzes, Regelungen des Datenschutzes und der Sicherheit in der Informationstechnik, Regelungen des Vergaberechts, Regelungen zur Rechnungslegung bei Kapitalgesellschaften, Regelungen im Bereich des Wettbewerbsrechts.

Ob darüber hinaus andere Arten von Verstößen, z.B. gegen interne Richtlinien und Verhaltenskodexe der Organisation, Gegenstand einer Meldung sein können, liegt im eigenen Ermessen der Organisation und können Sie bei dieser erfragen.

4. Welche Meldekanäle stehen mir zur Verfügung?

Sie können Ihre Meldung über das whistleapp-Meldeportal Ihrer Organisation, per E-Mail, per Sprachnachricht, per Telefon, per Brief oder persönlich gegenüber der internen Meldestelle im Rahmen eines Webmeetings oder auf Wunsch vor Ort abgeben. Die konkreten Kontaktinformationen erfahren Sie über Ihre Organisation.

5. Ist das whistleapp-Meldeportal jederzeit verfügbar?

Ja, das whistleapp-Meldeportal ist grundsätzlich jederzeit online verfügbar, so dass Sie jederzeit eine neue Meldung einreichen oder eine bestehende ergänzen können.

6. Wie melde ich mich im whistleapp-Meldeportal als Hinweisgeber an?

Für die Anmeldung im Portal müssen Sie sich zunächst als Hinweisgeber registrieren. In der Registrierungsmaske sind alle Pflichtfelder mit einem Stern gekennzeichnet. Bitte füllen Sie sämtliche Pflichtfelder aus. Um die Registrierung zu beenden, geben Sie bitte den Captcha-Code ein.

Im nächsten Schritt erhalten Sie eine Bestätigungs-E-Mail an Ihre angegebene E-Mail-Adresse. Bitte bestätigen Sie Ihre Registrierung mit einem Klick auf den dafür vorgesehenen Link. Nach einer erfolgreichen Bestätigung können Sie sich auf der Startseite mit Ihrem Benutzernamen sowie Ihrem Passwort anmelden.

7. Welchen Mindestinhalt soll meine Meldung enthalten?

Wichtig ist, dass der Hinweis möglichst genau beschrieben wird, damit er weiterverfolgt und möglichst auch von organisationsfremden Personen nachvollzogen werden kann. Eine Orientierungshilfe bieten die untenstehende W-Fragen, die möglichst umfassend beantwortet werden sollten.

Wer? Wann? Was? Wie? Wo?

8. Kann ich Dokumente der internen Meldestelle über das whistleapp-Meldeportal zur Verfügung stellen?

Ja, Sie können relevante Unterlagen, Beweisdokumente, Fotos oder sonstige im Zusammenhang mit der Meldung stehende Nachweise in das Portal hochladen und somit der internen Meldestelle zur Verfügung stellen.

9. Welche Bearbeitungsfristen gelten für meine Meldungen?

Als Hinweisgeber erhalten Sie eine Eingangsbestätigung innerhalb von sieben Tagen nach Eingang Ihrer Meldung. Innerhalb von weiteren drei Monaten nach der Bestätigung des Meldungseingangs erhalten Sie sodann eine Rückmeldung, die die Informationen über geplante und ggf. bereits ergriffene Folgemaßnahmen inklusive Nennung der Gründe beinhaltet.

10. Was bedeuten die Ampelfarben der Statusspalte?

Die einzelnen Ampeln beschreiben den aktuellen Status des Meldeprozesses. Die Bedeutung der Ampelfarben ist wie folgt:

Rot: Die Bearbeitung der Meldung hat noch nicht begonnen. In der Regel haben Sie zu diesem Zeitpunkt auch noch keine Eingangsbestätigung für Ihre Meldung erhalten.

Gelb: Ihre Meldung ist eingegangen und wurde Ihnen bereits bestätigt. Diese Ampelphase umfasst alle Aktivitäten, die zur Klärung und Überprüfung des zugrundeliegenden Sachverhalts notwendig sind. Diese Zeit orientiert sich immer an den Gegebenheiten des Einzelfalls.

Grün: Sie haben eine Rückmeldung erhalten und der Fall kann als abgeschlossen betrachtet werden.

11. Wie werde ich über eingehende Nachrichten im whistleapp-Meldeportal informiert?

Sie bekommen eine kurze E-Mail-Benachrichtigung an die angegebene E-Mail-Adresse über den Eingang neuer Nachrichten im Portal.

12. Was passiert, wenn ich mein Passwort vergessen habe?

Im Fall, dass Sie Ihr Passwort vergessen haben, können Sie dieses jederzeit zurücksetzen. Bei der Anmeldemaske finden Sie die entsprechende Funktion mit dem Zusatz „Passwort vergessen“. Setzen Sie sodann Ihr Passwort mittels Angabe des Benutzernamens oder alternativ der angegebenen E-Mail-Adresse zurück.

13. Welche Folgemaßnahmen können nach einer Meldung ergriffen werden?

Zu den möglichen Folgemaßnahmen nach einem Meldungseingang gehören:

- interne Untersuchungen bei der Organisation,
- der Verweis der hinweisgebenden Person an andere zuständige Stellen,
- der Abschluss des Verfahrens aus Mangel an Beweisen oder anderen Gründen,
- die Abgabe des Verfahrens an eine zuständige Behörde.

Diese Aufzählung hat jedoch keinen abschließenden Charakter, d.h. grundsätzlich können interne Meldestellen auch noch weitere Folgemaßnahmen ergreifen.

14. Darf meine Identität offengelegt werden?

Grundsätzlich darf Ihre Identität nicht offengelegt werden. Der Schutz Ihrer Identität gilt jedoch nicht, wenn Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben melden sowie in bestimmten gesetzlichen Ausnahmesituationen.

Darüber hinaus dürfen Informationen über Ihre Identität oder über sonstige Umstände, die Rückschlüsse auf Ihre Identität zulassen, weitergegeben werden, wenn Sie zuvor eingewilligt haben und diese Weitergabe für Folgemaßnahmen erforderlich ist.

15. Was passiert, wenn die Richtigkeit meines Hinweises nicht bewiesen werden kann?

Alle Hinweise auf mögliche Compliance-Verstöße werden ernst genommen und gründlich untersucht. Kann ein Hinweis nicht bestätigt werden, wird das Meldeverfahren abgeschlossen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass Ihre Meldung unbeachtet bleibt; sie kann dazu beitragen, zukünftige Vorfälle zu verhindern.

16. Was passiert, wenn sich der Inhalt meiner Meldung nachträglich als falsch herausstellt?

Sie erhalten vom Gesetzgeber einen umfassenden Schutz vor Repressalien sowie sonstigen negativen Konsequenzen, soweit Sie zumindest zum Zeitpunkt Ihrer Meldung oder Offenlegung hinreichenden Grund zur Annahme gehabt haben, dass die gemeldeten oder offengelegten Informationen der Wahrheit entsprechen.

17. Was passiert, wenn ich wissentlich eine falsche Meldung abgebe?

Der Schutz vor Repressalien und negativen Konsequenzen nach dem Hinweisgeberschutzgesetz greift dann nicht. Es können zudem mögliche Schadensersatzansprüche gegen Sie geltend gemacht werden.

18. Wie werden meine Daten geschützt?

Die interne Meldestelle ist berechtigt Ihre personenbezogenen Daten zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Ihre Daten sind sicher und werden streng nach den Vorgaben der DSGVO und des Hinweisgeberschutzgesetzes verarbeitet. Näheres erfahren Sie in den entsprechenden Datenschutzhinweisen Ihrer jeweiligen internen Meldestelle bzw. der Organisation.